



Sehr geehrte Eltern,
liebe Schülerinnen und Schüler,
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

seit Montag sind nun wieder alle Jahrgangsstufen im Präsenzunterricht und wir freuen uns über das neue alte Leben in der Schule!

Mit dem heutigen Schreiben wollen wir kurz auf einige Fragen im Zusammenhang mit der Wiederaufnahme des regulären Schulbetriebes eingehen:

1. Ausstellen von Testbescheinigungen

Ende vergangener Woche hat das Schulministerium bekannt gegeben, dass Schulen über die vorgenommenen Corona-Testungen auch Bescheinigungen ausstellen können, was bis dahin explizit untersagt war.

Es liegen derzeit noch Widersprüche gegen diese Verfügung vor, so dass wir noch keinen Gebrauch von dieser Regelung machen. Begründung für die Widersprüche ist, dass die Aussagekraft einer Bescheinigung über einen Selbsttest, der unter der Aufsicht einer Lehrkraft in einem Raum mit in der Regel 30 Schülerinnen und Schülern stattgefunden hat, nicht in gleicher Weise valide ist wie ein von einer Fachkraft in einem 1:1-Verhältnis durchgeführter Antigentest. Zudem nimmt das Ausstellen der Bescheinigung erneut wertvolle Unterrichtszeit in Anspruch.

Sollte den Widersprüchen jedoch nicht stattgegeben werden, werden wir voraussichtlich ab Mitte kommender Woche auf der Homepage unter <https://www.hildegardis-bochum.de/index.php/veranstaltungen/228-corona-pandemie> ein Formular zum Download zur Verfügung stellen, das bereits zu Hause ausgefüllt und von der Lehrkraft unterschrieben wird.

Aus den o.g. Gründen bitten wir dann, von dieser Möglichkeit nur in besonders dringenden Fällen Gebrauch zu machen. Wir hoffen auf Ihr Verständnis!

2. Einsatz zusätzlicher Bogestra-Fahrzeuge

Die BOGESTRA weitet bis zu den Sommerferien ihr Einsatzwagenangebot im Schülerverkehr in Bochum aus.

Die einzelnen Fahrten sind dieser Mail beigelegt. Sie sind ebenfalls über die „Mutti-App“ und die elektronische Fahrplanauskunft abrufbar. Bitte schauen Sie mit Ihren Kindern, ob Sie von diesem Angebot Gebrauch machen können.

3. Versetzungs- und Nachprüfungsbestimmungen

Da Distanzunterricht dem Präsenzunterricht rechtlich gleichgestellt wurde, wird es in diesem Schuljahr Versetzungsentscheidungen geben. Dennoch wird durch bestimmte Regelungen der besonderen Situation Rechnung getragen.

In den Jgst. 5-EF wird in die Schuljahresendnote die Entwicklung des ganzen Schuljahres und somit auch der Leistungsstand aus dem Präsenzunterricht des ersten Halbjahres berücksichtigt.

Für alle Schülerinnen und Schüler gilt, dass im Distanzlernen erbrachte Leistungen in der Regel der Sonstigen Mitarbeit zuzurechnen sind. Von einer Gleichgewichtung der Sonstigen Mitarbeit und Klassenarbeiten bzw. Klausuren kann in diesem Schuljahr zugunsten der Schülerinnen und Schüler abgewichen werden.

Für die Versetzung gelten nun folgende jahrgangsbezogene Regelungen:

Sekundarstufe I:

Jgst. 5

Innerhalb der Erprobungsstufe gibt es wie üblich keine Versetzung. Alle Schülerinnen und Schüler gehen in die Jgst. 6 über. Eine freiwillige Wiederholung ist möglich und wird in diesem Jahr ausnahmsweise nicht auf die Höchstverweildauer angerechnet.

Jgst. 6

Am Ende der Jahrgangsstufe 6 trifft die Erprobungsstufenkonferenz eine Versetzungsentscheidung und kann einen Schulformwechsel empfehlen.

Bei einem Schulformwechsel gehen Kinder in die Jgst. 7 der Real- oder Gesamtschule über. Eine Wiederholung ist ausnahmsweise bis zu einer Höchstverweildauer von vier Jahren in der Erprobungsstufe möglich. Eine freiwillige Wiederholung wird nicht auf die Höchstverweildauer angerechnet.

Von nicht ausreichenden Leistungen werden alle diejenigen gewertet, die bereits zum Halbjahr mangelhaft waren. Von den im zweiten Halbjahr neu hinzugekommenen nicht ausreichenden Leistungen wird aufgrund des Entfalls der Warnungsbriefe eine nicht in die Versetzungsentscheidung einbezogen.

Nachprüfungen sind im Übergang zur Jgst. 7 wie auch sonst nicht möglich.

Jgst. 7 und 8

Für die Versetzungsentscheidung werden von den nicht ausreichenden Leistungen alle diejenigen gewertet, die bereits auf dem Halbjahreszeugnis mangelhaft waren. Von den im zweiten Halbjahr neu hinzugekommenen nicht ausreichenden Leistungen bleibt aufgrund des Entfalls der Warnungsbriefe eine unberücksichtigt.

Nachprüfungen können in diesem Jahr in allen Fächern mit nicht ausreichenden Leistungen gemacht werden. Eine Nachprüfung in mehreren Fächern ist somit ausnahmsweise möglich.

Jgst. 9

Da mit dem Abschluss der Jahrgangsstufe 9 die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe verbunden ist, gehen alle nicht ausreichenden Leistungen in die Versetzungsentscheidung mit ein.

Nachprüfungen können aber auch hier in allen Fächern mit nicht ausreichenden Leistungen gemacht werden. Eine Nachprüfung in mehreren Fächern ist möglich.

Grundsätzlich gilt auch für die Jahrgangsstufen 7-9, dass die Versetzungskonferenz aufgrund der Einschränkungen des Schulbetriebes in diesem Jahr eine Verlängerung des Besuches der Sekundarstufe I über die Höchstverweildauer hinaus beschließen kann. Freiwillige Wiederholungen werden auch in den Jgst. 7-9 nicht auf die Höchstverweildauer angerechnet.

Sekundarstufe II

Jgst. EF

Für die Versetzungsentscheidung werden von den nicht ausreichenden Leistungen alle diejenigen gewertet, die bereits auf dem Halbjahreszeugnis mangelhaft waren. Von den im zweiten Halbjahr neu hinzugekommenen nicht ausreichenden Leistungen bleibt aufgrund des Entfalls der Warnungsbriefe eine unberücksichtigt. Für die Vergabe des Mittleren Schulabschlusses sind jedoch alle Minderleistungen relevant.

Nachprüfungen können in diesem Jahr in allen Fächern mit nicht ausreichenden Leistungen gemacht werden. Eine Nachprüfung in mehreren Fächern ist somit möglich.

Eine Nachprüfung ist auch möglich, wenn die Einführungsphase bereits wiederholt wurde.

Eine freiwillige Wiederholung der Einführungsphase ist auch möglich, wenn die Versetzungsbedingungen erfüllt sind. In diesem Fall bittet Herr Kuck um umgehende Rücksprache.

Jgst. Q1

Die ersten beiden Halbjahre der Qualifikationsphase können auch dann auf Antrag wiederholt werden, wenn die sonst nach § 19(2) APO-GOST geltenden Bedingungen nicht erfüllt sind. In diesem Fall bittet Herr Kuck ebenfalls um umgehende Rücksprache.

Eine Überschreitung der Höchstverweildauer durch eine freiwillige oder notwendige Wiederholung der Jgst. Q1 ist nach Prüfung durch die Schule möglich.

Schülerinnen und Schüler, die im zweiten Halbjahr der Qualifikationsphase in einem oder mehreren belegten Leistungs- oder Grundkursen vier oder weniger (aber keine null) Punkte der einfachen Wertung haben und aus diesem Grund die Jahrgangsstufe wiederholen müssen, erhalten die Möglichkeit zur Nachprüfung in diesen Fächern.

Schülerinnen und Schüler, die auf der Basis der vorliegenden Leistungen die Voraussetzungen für den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife nicht erfüllen, können diese auch über Nachprüfungen in den verpflichtend einzubringenden Fächern erwerben, die mit weniger als fünf Punkten bewertet wurden. Das Ergebnis der Nachprüfung und das Ergebnis der Kursabschlussnote werden im Verhältnis 1:1 gewichtet.

Wichtig für die Jgst. 7-Q1:

Nachprüfungen werden ab dem 11. August 2021 terminiert. Schülerinnen und Schüler, die sich hierzu melden, müssen dies bitte bei ihrer Ferienplanung berücksichtigen.

4. Lernferien NRW

Die Aufarbeitung von Defiziten wird zu unseren schulischen Kernaufgaben im kommenden Schuljahr gehören. Dennoch machen wir gerne auch auf folgendes Angebot aufmerksam:

Die LernFerien NRW gehen in eine neue Runde. Diesmal mit neuem Gesicht, denn in diesem Jahr bietet das Ministerium für Schule und Bildung Nordrhein-Westfalen die LernFerien-Camps erstmals gemeinsam mit der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung (DKJS) an. Als kostenfreies Angebot zur individuellen Förderung bieten die LernFerien NRW Schüler:innen der Sekundarstufe I und II ein besonderes Ferienerlebnis. Dabei wird praxisorientiertes Lernen mit einem abwechslungsreichen Freizeitprogramm und Erholung kombiniert.

In den Sommerferien werden insgesamt 16 LernFerien-Camps mit den Schwerpunkten „Lernen lernen“ (für Schüler:innen der 8. und 9. Jahrgangsstufe) und „Begabungen fördern“ (für Schüler:innen der 8. und 9. Jahrgangsstufe sowie der Oberstufe) angeboten.

Die sowohl analogen als auch digitalen Camps finden in der Woche vom 5. bis 9. Juli und vom 2. bis 6. August 2021 statt. Analoge Veranstaltungsorte sind z. B. Jugendherbergen an zentralen und gut mit ÖPNV erreichbaren Standorten in allen Regierungsbezirken in NRW.

Weitere Informationen zu den Camps und den Schwerpunkten finden Sie auf unserer neuen Website unter www.lernferien-nrw.de. [...]

Ihr LernFerien NRW-Team

Die Anmeldung erfolgt über Lehrkräfte unserer Schule. Bei Interesse melden Sie sich daher bitte bei den Klassen- bzw. Jahrgangsstufenleitungen.

Wir haben in diesem Brief einen großen Schwerpunkt auf die Sicherung der Schullaufbahn unserer Schülerinnen und Schüler gelegt. Dies ist auch eine unserer wichtigen Aufgaben.

Genauso wichtig aber ist es, dass die Schülerinnen und Schüler sich im sozialen Gefüge ihrer Klassen und Kurse wieder einleben und wieder in einen anders strukturierten Alltag finden. Hierauf wollen wir in den verbleibenden vier Wochen des Schuljahres ein besonderes Augenmerk legen. Wir sind zuversichtlich, dass die Sommersonne hierfür allen Beteiligten noch einmal die dafür notwendige Kraft gibt.

In diesem Sinne verbleiben wir mit den besten Wünschen für das letzte lange Wochenende!

W. Badelhaus

J. Angenfeldt

